

17. MÄRZ 2015

## Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Härtefälle sollten wie beim Übergang 4 nach 5 bevorzugt berücksichtigt werden, nicht nur gleichrangig zum Los zugelassen. Das soll explizit sowohl für Kinder gelten, die aufgrund einer vorhandenen Behinderung auf die Schule angewiesen sind, wie für Geschwisterkinder. Beim Übergang 4 nach 5 soll präzisiert werden, dass der Grundsatz "3 und mehr Kinder nicht an mehr als 2 Schulen" eingehalten wird.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

- 1. Artikel 1 Nr. 1 (Änderung § 6 Absatz 3) wird geändert wie folgt:
- 1.1. In Satz 2 wird "Gleichrangig werden Kinder zugewiesen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde" ersetzt durch "Vorrangig werden Kinder zugewiesen, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde".
- 1.2. Im Satz 4 "Übersteigen diese Zuweisungen die festgesetzten Kapazitäten …" wird gestrichen: "zwischen den als wohnortnah zugewiesenen Kindern und den Geschwisterkindern".
- 1.3. Satz 7 "Diese finden vorrangig Berücksichtigung sofern ein Geschwisterkind bereits dieselbe Schule besucht" wird ersetzt durch: "Vorrangig Berücksichtigung finden Härtefälle im Sinne von Satz 3, zunächst Härtefälle nach Satz 3 a und danach Härtefälle nach Satz 3 b."
- 2. Artikel 1 Nr. 2 a) (Änderung § 6a Absatz 2) wird geändert wie folgt:

Es wird folgende Änderung bb) ergänzt:

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- "Davon ist regelhaft auszugehen, wenn durch eine Nichtaufnahme der Zustand eintreten würde, dass 3 oder mehr Kinder auf mehr als 2 Schulen verteilt wären."

Die bisherige Änderung bb) wird cc).

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

zurück zu: Detail

QUELLE: <u>HTTP://WWW.LINKSFRAKTION-</u>

BREMEN.DE/NC/BUERGERSCHAFT/ANTRAEGE/DETAIL/ARTIKEL/GESETZ-ZUR-AENDERUNG-DES-

BREMISCHEN-SCHULVERWALTUNGSGESETZES/